

Die DNA-Analyse im Strafverfahren

Ursprüngliche Ausgabe

Dezember 2001

Dirk Jacob, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Personen-erkennungsdienst (LKA KT 2)

Aktualisierungen

2009

Dirk Jacob, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Dezernat 45 „Qualifizierte Eigentumskriminalität“ (LKA 45)

Die DNA-Analyse ist ein vergleichsweise junges Hilfsmittel der Kriminaltechnik und hat diese innerhalb ihres kurzen Daseins dennoch revolutioniert. Erst in den achtziger Jahren des gerade vergangenen Jahrhunderts wurde in spektakulärer Weise mittels der damals noch neuen Methode ein zweifacher Frauenmord in England aufgeklärt, woraufhin ein weltweiter Siegeszug der DNA-Analyse einsetzte.

Was wird eigentlich analysiert?

Jeder Mensch trägt, wie alle Lebewesen, in jeder seiner Körperzellen die gesamte Erbinformation in Form der sogenannten DNA (Desoxyribonukleinsäure (engl. „...acid“)), also einer langen Kette von gerade einmal vier unterschiedlichen Bausteinen (Kernsäuren), die aufgrund ihrer Abfolge und Wiederholungshäufigkeit eine individuelle Information zum Aufbau des Körpers darstellen. Einige dieser Abfolgen (=„Sequenzen“) bestimmen das äußere Erscheinungsbild bzw. die Persönlichkeit des Menschen und werden deshalb auch „Gene“ genannt. Der weitaus größere Teil der DNA, nämlich 95 Prozent, besitzt keine erkennbare Funktion und wird daher auch als „Junk-DNA“ (engl.: Schund, Trödel) bezeichnet. Nur auf diesen letztgenannten Bereich konzentriert sich die DNA-Analyse im kriminaltechnischen Sinne. Damit kann bereits ein häufig anzutreffender Irrglaube richtig gestellt werden: Die DNA-Analyse zielt nicht darauf ab, ein Täterprofil zu erstellen oder gar den „gläsernen Menschen“ zu schaffen. Vielmehr wird die Länge bestimmter Sequenzen (oder auch „Merkmalssysteme“) der sogenannten „Junk-DNA“ im Untersuchungsmaterial ermittelt und in Form einer nüchtern anmutenden



Zahlen- und Buchstabenkombination, dem DNA-Identifizierungsmuster, dargestellt. Je nachdem, wie viele dieser Merkmalssysteme untersucht und verglichen werden können, steigt die Sicherheit einer Identifizierung. Schon mit acht Merkmalssystemen lässt sich im Idealfall ein DNA-Identifizierungsmuster ermitteln, das in dieser Kombination unter mehr als zehn Milliarden Menschen nur ein Mal vorkommt. Und obwohl jedes Untersuchungsergebnis mit einem statistischen Wahrscheinlichkeitswert versehen wird, könnte man unter diesen Umständen von einer praktisch individuellen Identifizierung sprechen. Ein Problem stellen in diesem Zusammenhang jedoch eineiige Zwillinge dar, weil diese über identische Erbanlagen verfügen.

Was unterscheidet die DNA-Analyse von anderen Bereichen der Kriminaltechnik?

Es gilt der Grundsatz: Die Kriminaltechnik liefert keine Täter/innen, sondern Spurenverursacher/innen! Ausgehend von einem Untersuchungsergebnis kann erst durch weitere polizeiliche Maßnahmen und Ermittlungen der Beweis einer Täterschaft erbracht werden. Je nach Spurenart können diese Ermittlungen sich unterschiedlich umfangreich gestalten. So lassen Textilfaserspuren am Tatort oftmals einen Rückschluss auf die Art eines Kleidungsstücks oder dessen Hersteller zu. Aber wer trug es zur Tatzeit? Anhand charakteristischer Werkzeugspuren kann ein Hebelwerkzeug mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit identifiziert werden. Aber wer hat es benutzt? Zur Klärung dieser Fragen sind in der Regel aufwendige, klassische Ermittlungen notwendig, und nur allzu oft bleiben sie letztlich unbeantwortet.

Anders stellt sich die Situation nur bei zwei Spurenarten dar, nämlich den Fingerabdruckspuren und den DNA-Spuren. Beide stammen jeweils direkt von dem/der Spurenverursacher/in, bei beiden ist aufgrund eines Vergleichs mit polizeilichen Sammlungsbeständen die direkte Namhaftmachung eines/einer Spurenverursachers/-in möglich. Dafür ist es natürlich erforderlich, dass der/die Spurenverursacher/in bereits in den polizeilichen Sammlungen einliegt. Aber dazu später.

Nicht unerwähnt bleiben sollte die Tatsache, dass selbstverständlich auch hier weitere Ermittlungen zur Beweisführung notwendig sind. Diese können aber nun zielgerichtet auf eine/n Tatverdächtige/n konzentriert werden und gestalten sich daher deutlich einfacher.

Der entscheidende Unterschied zwischen Fingerspuren und DNA-



Spuren liegt in der Wahrscheinlichkeit, mit der diese an einem Tatort aufzufinden sind. Während Fingerspuren nur von ungeschützten Händen hinterlassen werden können, ist es für eine/n Täter/in kaum möglich, sich vor dem Hinterlassen einer Vielzahl von DNA-Spuren zu schützen. Fraglich ist immer nur, ob die Polizei in der Lage ist, diese mikroskopischen Spuren zu finden und zu isolieren. Schließlich hinterlässt nicht nur der/die Täter/in seine/ihre DNA am Tatort, sondern auch jede/r andere Zutrittsberechtigte.

Was eignet sich für eine Untersuchung?

Grundsätzlich eignet sich jedes zellkernhaltige Körpermaterial für eine DNA-Spuren-Untersuchung. Dies gilt auch für totes Material, soweit es nicht von Bakterien oder Pilzen zersetzt ist. Der menschliche Körper erneuert sich ständig durch Zellteilung, abgestorbene Zellen werden kontinuierlich abgestoßen bzw. ausgeschieden. So verliert der Mensch im Laufe seines Lebens durchschnittlich ca. 19 kg abgestorbenes Hautmaterial. Einiges davon eben auch am Tatort. Fast alle Körpersekrete enthalten mittelbar oder unmittelbar DNA. Blut, Speichel und Sperma sind sicherlich als die „klassischen“ DNA-Spuren aufzuzählen. Aber auch Schweiß und Urin können Körperzellen beinhalten. Selbst Haare, Zähne und Knochen eignen sich für eine entsprechende Untersuchung.

Was darf untersucht werden?

Erst im Jahre 1997 wurde durch das Strafverfahrensänderungsgesetz die Strafprozessordnung geändert und damit die entsprechende rechtliche Voraussetzung für die Untersuchung von aufgefundenen DNA-Spuren und für die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen des/der Beschuldigten im aktuellen Strafverfahren geschaffen. Ist demnach ein/e Beschuldigte/r bereits bekannt, so können ihm/ihr bei vorliegenden tatrelevanten DNA-Spuren gemäß § 81 a StPO Körperzellen entnommen werden (Speichel- oder Blutprobe). An diesen dürfen gemäß § 81 e StPO „molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden“, soweit dies für entsprechende Vergleichszwecke erforderlich ist.

Da DNA-Untersuchungen einen empfindlichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des/der Beschuldigten darstellen, ist dafür gemäß § 81 f StPO die Anordnung eines/-er Richters/-in erforderlich, wenn der/die Betroffene nicht schriftlich in die Maßnahme einwilligt. Letztlich dient diese Form des Vergleichs jedoch nur der beweiskräftigen Überführung des/der auf andere Weise schon ermittelten Beschuldigten. Man spricht in diesen Fällen von Hinweisvergleichen.



Wie aber wird ein/e bis dahin unbekannte/r Spurenverursacher/in namhaft gemacht?

Wie bereits oben angeführt ist das Ergebnis einer DNA-Spurenuntersuchung eine bloße Auflistung der untersuchten Merkmalsysteme (in Deutschland mindestens acht einheitlich ausgewählte) und deren sequentielle Länge (= „DNA-Identifizierungsmuster“). Mit diesen numerischen Werten kann nun eine EDV-gestützte Recherche in der DNA-Analyse-Datei, einer bundesweiten Verbunddatei, in der die DNA-Daten von Beschuldigten aus früheren Strafverfahren gespeichert sind, durchgeführt werden. Sind identische Werte bereits in der Datei gespeichert, so werden die Personalien der dazugehörigen Person als Treffer angeboten. Man spricht in diesem Zusammenhang von Sammlungsvergleichen. Um diesen bis dahin rein datenmäßigen Treffer zu verifizieren, werden ergänzende Ermittlungen und bei weiterhin bestehendem Tatverdacht auch eine erneute Vergleichsuntersuchung mit dem Spurenmaterial durchgeführt. Zu diesem Zweck wird von der betroffenen Person erneut eine DNA-Probe genommen. Weisen die untersuchten Merkmalsysteme in Spur- und Personenmaterial dieselben Werte auf, so gilt der/die Spurenverursacher/in als identifiziert. Bei dieser Verifizierungsuntersuchung werden dann zur Sicherheit auch mehr als nur acht Merkmalsysteme untersucht.

DNA-Analyse-Datei

Die DNA-Analyse-Datei besteht seit April 1998 und stellt einen datenmäßigen Verbund aller 16 Bundesländer sowie des Bundeskriminalamtes (BKA) dar. Sie dient der Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung.

Was wird gespeichert?

Zum einen werden die DNA-Identifizierungsmuster von Tatortspuren, die bisher keiner konkreten Person zugeordnet werden konnten, eingestellt. Zum anderen erfolgt die Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster von Personen, die in Deutschland jeweils aus mindestens acht ausgewählten Merkmalsystemen zusammengestellt sind, sowie die dazugehörigen Personalien.

Voraussetzungen für die Erhebung und Speicherung von Daten

Mit dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz wurde im Jahre 1998 die Strafprozessordnung ein weiteres Mal geändert und § 81 g eingefügt. Dieser im November 2005 erneut überarbeitete Paragraph regelt die Entnahme von Körperzellen bei dem/der Beschuldigten und die molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters für künftige Strafverfahren, wenn eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine Straftat gegen die sexuelle



Selbstbestimmung vorliegt und Grund zu der Annahme besteht, dass der/die Beschuldigte erneut solche Straftaten begehen wird (Negativprognose). Straftaten von erheblicher Bedeutung sind im Sinne des § 81 g StPO insbesondere Verbrechen (mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht), aber auch andere Vergehen, die mindestens aus dem Bereich der sogenannten mittleren Kriminalität stammen müssen. Zur letztgenannten Kategorie kann z. B. schon ein besonders schwerer Fall des Diebstahls gezählt werden. Ein besonders schwerer Diebstahl liegt beispielsweise dann vor, wenn die entwendete Sache gegen eine Wegnahme besonders gesichert war (z. B. ein durch ein Schloss gesichertes Fahrrad). Maßnahmen nach § 81 g StPO müssen von einem/einer Richter/in angeordnet werden, wenn der/die Betroffene nicht schriftlich in diese einwilligt. Wegen des weitreichenden Grundrechtseingriffs sind bei Jugendlichen besonders enge Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeit zu legen.

Die auf dieser Rechtsgrundlage gewonnenen Untersuchungsdaten haben für künftige Strafverfahren aber nur dann einen Sinn, wenn sie für spätere Vergleiche auch in den polizeilichen Sammlungen gespeichert werden können. Zu diesem Zweck dient die DNA-Analyse-Datei, die ihre rechtliche Grundlage in § 81 g Absatz 5 StPO in Verbindung mit § 2 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) hat.

Um Irrtümern vorzubeugen soll folgendes noch einmal verdeutlicht werden: Die recht hohe Anforderung des Vorliegens einer Straftat von erheblicher Bedeutung gilt nur für die zuvor beschriebene Kriminalitätsvorsorge im Sinne des § 81g StPO. Die Untersuchung von Tatortspuren und die Entnahme von Körperzellen nur für das laufende Strafverfahren (also nicht für künftige) sind grundsätzlich bei jeder Straftat möglich!

Wie stellt sich das Ganze in der Praxis dar?

Der Begriff der DNA-Analyse wird vermutlich aufgrund der Presseberichterstattung immer wieder eng mit Sexualdelikten oder Kapitalverbrechen in Verbindung gebracht. Dies ist aufgrund der Bedeutung dieser Delikte grundsätzlich auch nachvollziehbar, obwohl rein zahlenmäßig ganz andere Deliktsbereiche im Vordergrund stehen. So werden die mit großem Abstand meisten DNA-Spurenverursacher im Zusammenhang mit Diebstählen (ca. 83 Prozent) und Raubtaten (ca. 7 Prozent) namhaft gemacht.



Wird nun eine Person einer Straftat von erheblicher Bedeutung beschuldigt, d. h. ein entsprechendes Strafverfahren gegen diese Person geführt, so werden natürlich zunächst alle erforderlichen Ermittlungen durchgeführt, um die Täterschaft zu beweisen. Darüber hinaus muss der/die ermittelnde Beamte/-in prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass der/die Beschuldigte erneut eine der oben aufgezählten Straftaten begehen könnte, d. h. er/sie prüft die Erstellung einer sogenannten Negativprognose. Die Prognose wird aufgrund der ermittelten Tat- und Persönlichkeitsumstände gestellt (z. B. besonders professionelle Begehungsweise, extreme Gewaltanwendung, Schwere des Delikts, persönliche Umstände wie hochgradige Drogenabhängigkeit usw.). Ist mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt, so wird zur Vereinfachung des Verfahrens zunächst erfragt, ob der/die Beschuldigte bereit ist, auf freiwilliger Basis eine DNA-Probe zur späteren Untersuchung und Speicherung in der DNA-Analyse-Datei abzugeben. Ist der/die Beschuldigte dazu nicht bereit, so regt der/die ermittelnde Beamte/-in bei der Staatsanwaltschaft an, einen richterlichen Beschluss gemäß § 81 g StPO einzuholen. Bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses oder bei Freiwilligkeit wird der Rachenraum des/der Beschuldigten mit einem Wattestäbchen abgestrichen, wodurch ausreichend Zellmaterial gewonnen wird. Das Material wird bei einer durch den/die Richter/in festgelegten Untersuchungsstelle analysiert und das so gewonnene DNA-Identifizierungsmuster in die DNA-Analyse-Datei eingestellt. Anschließend wird das Untersuchungsmaterial vernichtet.

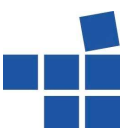
Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Speicherfristen in den Sammlungen der Berliner Polizei richten sich nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin) bzw. der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Prüffristenverordnung. Grundsätzlich gilt demnach eine Prüffrist für Daten Jugendlicher von 5 Jahren und für Daten Erwachsener von 10 Jahren. Zu diesem Themenkomplex wird jedoch auf die detaillierten Ausführungen im Infoblatt Nr. 15 verwiesen. Daten von Kindern werden in der DNA-Analyse-Datei nicht gespeichert.



Abkürzungsverzeichnis

BJA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtsgesetz)
DNA	Desoxyribonukleinsäure
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
LKA	Landeskriminalamt
StPO	Strafprozessordnung



Impressum

Infoblatt Nr. 19
Dezember 2001
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Irina Klave
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Dirk Jacob, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Personenerkennungsdienst (LKA KT 2)
Aktualisierte Ausgabe: Dirk Jacob, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Dezernat 45 „Qualifizierte Eigentums-kriminalität“ (LKA 45)

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

